

One Pager „Grenzverfahren“

- 2016 hat die EU-Kommission ein **Asylpaket** bestehend aus mehreren Rechtsakten vorgelegt, die gemeinsam eine umfassende **Verschärfung der geltenden EU-Regeln** vorsehen.
- Aktuell wird v.a. über **EU-AsylverfahrensVO** diskutiert, mit der verpflichtende Grenzverfahren eingeführt werden sollen sowie über die **AsylmanagementVO**, die u.a. die Dublin-Fristen ausweiten würde.
- Die in Art. 41 der AsylverfahrensVO geregelten **Grenzverfahren sind keine regulären Asylverfahren, sondern Zulässigkeitsprüfungen oder Schnellverfahren**. In der Zulässigkeitsprüfung kann ein Asylantrag u.a. als unzulässig abgelehnt werden, wenn eine Person aus einem (angeblich) sicheren Drittstaat eingereist ist. Eine inhaltliche Prüfung der Fluchtgründe erfolgt dann nicht. Auch Schnellverfahren sehen keine vollständige Prüfung mehr vor und schränken die Rechte der Antragstellenden stark ein.
- Zudem führt die AsylverfahrensVO die Fiktion der Nicht-Einreise ein. **Asylsuchende sollen unter Haftbedingungen festgehalten werden** und gelten als nicht eingereist, obwohl sie sich defacto bereits in der EU aufhalten. Die Möglichkeit Rechtsmittel einzulegen wird deutlich erschwert, gleichzeitig soll die Abschiebung leichter möglich sein. **Auch Deutschland müsste für bestimmte Gruppen geschlossene Lager einrichten**, u.a. für Asylsuchende aus Staaten mit weniger als 20% Anerkennungsquote.
- **Die EU-Kommission soll das Recht erhalten Europäische Listen u.a. mit „sicheren“ Drittstaaten festzulegen**, aus denen eingereist ein Asylantrag leicht als unzulässig abgelehnt und die Personen abgeschoben werden können. Damit würden letztlich Pushbacks legalisiert, d.h. **Zurückweisungen ohne inhaltliche Prüfung von Asylgründen**.
- **Die Vorschläge verstoßen gegen die Genfer Flüchtlingskonvention**, die die Verweigerung der Einreise von Asylsuchenden verbietet, eine inhaltliche Prüfung jedes einzelnen Asylantrags garantiert und ein Verbot der Zurückweisung in Staaten enthält, in denen Folter, unmenschliche Behandlung oder andere schwere Menschenrechtsverletzungen drohen (Nichtzurückweisungsgebot).
- **Im Koalitionsvertrag heißt es:**
 - o Wir wollen die illegalen Zurückweisungen und das Leid an den Außengrenzen beenden. Der Asylantrag von Menschen, die in der EU ankommen oder bereits hier sind, muss inhaltlich geprüft werden. (S. 141)
- **Im Bundestagswahlprogramm 2021 heißt es:**
 - o Die Ausrufung „sicherer“ Herkunfts- oder Drittstaaten lehnen wir ab – auch auf euro-päischer Ebene. (S. 186)
 - o Wir fordern die Türkei auf, die Genfer Flüchtlingskonvention vollumfänglich umzusetzen. Die Türkei ist kein sicherer Drittstaat. (S. 231)
 - o Wir setzen auf eine europäische Grenzkontrolle, die den gemeinsamen Schutz der Menschenrechte zur Grundlage hat und ihre Aufgaben wahrnimmt, ohne sie zur Fluchtabwehr zu missbrauchen. Das Asylrecht beruht auf der Einzelfallprüfung, das völker- und europarechtlich verbrieftes Nichtzurückweisungsgebot gilt immer und überall. Die Genfer Flüchtlingskonvention gilt uneingeschränkt. (S. 242)
- **Im Europawahlprogramm heißt es:**
 - o Denn zentraler Bestandteil einer menschenrechtlichen, humanen und geordneten Flucht- und Migrationspolitik ist, dass Asylsuchende an den Außengrenzen Europas zuverlässig registriert und erstversorgt sowie ihre Daten abgeglichen werden. (S. 92) → Dies regelt die Screening-VO, die als Teil des Asylpaketes bereits im Rat mit Zustimmung aller Mitgliedsstaaten (auch Deutschlands) geeint ist.
 - o Abgesperrte Massenlager in der EU, Transitzone und europäische Außenlager in Drittstaaten lehnen wir ebenso ab wie Abschottungsabkommen, mit denen Menschen in Drittstaaten zurückgeschickt werden. Die Einstufung von Staaten als sichere Dritt- oder Herkunftsländern ist aus unserer Sicht das falsche Instrument. (S. 94)
 - o Dem Umbau des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) zu einem Programm zum Abbau von Flüchtlingsrechten treten wir entschieden entgegen. (S. 95)

Auszüge Asylverfahrensverordnung:

Artikel 41

Verfahren für die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz an der Grenze

(1) Das Grenzverfahren kann durchgeführt werden:

- a) nach Stellung eines Antrags an einer Außengrenzübergangsstelle oder in einer Transitzone;
- b) nach einem Aufgriff im Zusammenhang mit einem unbefugten Überschreiten der Außengrenze;
- c) nach einer Ausschiffung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats im Anschluss an einen Such- und Rettungseinsatz;
- d) nach Übernahme der Person gemäß Artikel [X] der Verordnung (EU) XXX/XXX [ehemalige Dublin Verordnung].

(2) Wird ein Grenzverfahren durchgeführt, so kann über Folgendes entschieden werden:

- a) die Unzulässigkeit eines Antrags gemäß Artikel 36;
- b) die Begründetheit eines Antrags im beschleunigten Prüfungsverfahren in den in Artikel 40 Absatz 1 genannten Fällen.

(3) In den in Absatz 1 genannten Fällen, in denen die in Artikel 40 Absatz 1 Buchstaben c, f oder i genannten Umstände vorliegen, prüfen die Mitgliedstaaten einen Antrag im Grenzverfahren.

[...]

(6) Unbeschadet der Absätze 9 und 11 darf Antragstellern, die dem Grenzverfahren unterliegen, die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats nicht gestattet werden.

Artikel 36

Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrags

1. [...] Anträge, auf die einer der folgenden Gründe zutrifft, werden als unzulässig abgelehnt:

...

b) ein Staat, der kein Mitgliedstaat ist, wird gemäß Artikel 45 als ein für den Antragsteller sicherer Drittstaat betrachtet, es sei denn, es ist eindeutig, dass der Antragsteller in dieses Land nicht übernommen oder nicht rückübernommen wird

Artikel 46

Benennung sicherer Drittstaaten auf Unionsebene

1. Drittstaaten werden gemäß den in Artikel 45 Absatz 1 festgelegten Bedingungen auf Unionsebene als sichere Drittstaaten benannt.